

## 2. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortes Dürhölzen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nrn. 2 u. 3 BauGB

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T1	Aggerverband	04.02.2020	Es bestehen keine Bedenken. Es wird nur folgender allgemeine Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung gegeben: Der Versickerung vor Ort ist, sofern hydrogeologisch möglich, gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer sind Einleitungserlaubnisse einzuholen.	Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz in der Schöneborner Straße. Das anfallende Niederschlagswasser, welches nicht auf dem Grundstück versickern kann, wird an den Regenwasserkanal angeschlossen. Damit möglichst viel Niederschlagswasser ortsnah versickern kann, sind Zufahrten und Wege aus versickerungsfähigem Pflaster anzulegen. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Bickenbach zugeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser wird einem ortsnahen Gewässer zugeleitet. Bei Einleitung in die bestehende Regenwasserkanalisation müssen sich die zulässigen Einleitungsmengen im Baugenehmigungsverfahren an den Anforderungen des Merkblattes <BWK M3/M7 orientieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.

T 2	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	13.02.2020	Das Plangebiet stockt Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes NRW war. Eine Umwandlungsgenehmigung wurde noch nicht gestellt.	Der Landesbetrieb Wald und Holz hat zwischenzeitlich auf Antrag der Eigentümerin mit Datum vom 27.07.2020 die Umwandlungsgenehmigung erteilt. Eine Ersatzaufforstung hat zu erfolgen. Die Fläche, die außerhalb des Geltungsbereiches liegt, wird als nachträgliche Darstellung in der Planzeichnung aufgenommen.	
T 3	LVR_Amt für Bodendenkmalpflege	25.02.2020	<p>Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes sind nicht zu erkennen. Für diese Fläche sind keine Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern durchgeführt worden.</p> <p>Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW verwiesen und folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	Im Satzungstext des Planwerks ist der Hinweis bereits aufgenommen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Entwurf kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden.</p>
T 4	Oberbergischer Kreis Der Landrat	25.02.2020	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus landschaftspflegerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsmaßnahmen auf verbindlicher, vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen ist. Die Durchführung der Maßnahmen sollte mit der Realisierung der Planung erfolgen.</p>	Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches wird zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Hierin sind die Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen ebenso wie die Vermeidungs-, Minderungs-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Zuge der Planumsetzung berücksichtigt. Der Entwurf kann ohne

				, und Schutzmaßnahmen dokumentiert und die zeitliche Umsetzung festgelegt.	Änderung als Satzung beschlossen werden
T 5	Bezirksregierung Arnsberg Abt 6 (Bergbau)	05.02.2020	Die Planfläche liegt über dem auf Eisenerz, verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Brassert“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH. Nach vorliegenden Unterlagen ist in dem Bereich kein Abbau von Mineralien dokumentiert und mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Es wird empfohlen dem o.g. Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob insbesondere ein Erfordernis von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen besteht.	Einwirkungsrelevanter Bergbau ist, nach vorliegenden Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg im Plangebiet nicht dokumentiert. Auch der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse über bergbauliche Aktivitäten im Plangebiet vor.  Die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH wurde um Archivnachforschungen gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf kann ohne Änderung als Satzung beschlossen werden
T 5.1	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH	27.02.2020	Im Vorhabenbereich ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Plangebiet dokumentiert. Es wird kein Anspruch für den Bergbau oder Eingriffen in den Untergrund Dritter übernommen und auf die Gefahren des Uraltbergbaus hingewiesen. Ebenso wird auf den erforderlichen Hinweis für den Umgang mit Bodendenkmälern verwiesen.	Es ist sinnvoll den Hinweis, dass bei Erdarbeiten in dem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Brassert" auf erkennbare Auswirkungen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeiten zu achten ist, aufzunehmen.  Der Hinweis zu auftretenden archäologische Funde und Befunde wurde bereits aufgenommen.	Der Hinweis auf Beachtung des Bergbaus wird in dem Planwerk aufgenommen. Der Entwurf kann als Satzung beschlossen werden

**Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise:**

Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im OBK Walter Schröder	PLEDOC GmbH
Amprion	Stadt Kierspe
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz Bundeswehr	Vodafone
Industrie und Handelskammer zu Köln Zweigstelle Oberberg	

**Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben k haben keine Stellungnahme abgegeben:**

Abwasser	Handelsverband NRW Rheinland
AggerEnergie	Handwerkskammer Köln
Bau-und Liegenschaftsbetrieb NRW	Kath. Pfarrgemeinde Marienheide
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Corpus Siero	LandesbetriebStraßen NRW
DB-Services GmbH	Landwirtschaftskammer Rheinland
Deutsche Flugsicherung	LVR_Amt für Bodendenkmalpflege
Deutsche Telekom Netzproduktion	LVR_Amt für Denkmalpflege
Deutscher Wetterdienst	LVR_Amt für Liegenschaften
Erzbistum Koeln Generalvikariat	Nahverkehr Rheinland
Ev. Kirche im Rheinland	OVAG Niedersessmar
Ev. Kirche Kotthausen	Stadt Gummersbach
Ev. Kirche Müllenbach	Stadt Meinerzhagen
FB II-32 Feuerwehr	Stadt Wipperfürth
FB-II-32- Kampfmittel	Unitymedia NRW GmbH
FB III61-Denkmalschutz	Verkehrsverbund Rhein Sieg
FB III 60 Liegenschaften	Westnetz GmbH Regionalservice
FB III-66 Tiefbau	Wupperverband
Finanzamt Gummersbach	Verkehrsverbund Rhein Sieg
Gemeinde Lindlar'	Bezirksregierung Koeln Dez. 25 Verkehr, Dez. 35 Städtebau
Geologischer Dienst NRW	Dez. 51 Natur- und landschaftsschutz
Gleichstellungsbeauftragte	

**Aus der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen/Anregungen/Bedenken eingebracht.**